

48/126  
An den Zentralsekretär der Gesellschaft schweiz. Maler, Bildhauer  
und Architekten, Herrn A. Détras, 10, Avenue des Alpes, Neuenburg.

Sehr geehrter Herr,

Wir senden Ihnen beiliegend den Durchschlag eines Briefes, den  
wir heute an Herrn Max Fueter, Bildhauer, Wabern, geschrieben haben.  
Sie ersuchen daraus, worum es sich handelt. Die Bundesbahnen haben  
Frachtfreiheit für die Rücksendung aller Werke ab, für die nicht  
unter Vorlage des Herkunftsfrachtbriefes Uebereinstimmung zwischen  
Speditionsart und Rücksendungsort mit dem Herkunftsort nachgewie-  
sen werden kann.

Dies betrifft einmal die Künstler, deren Werke nicht mehr an ~~den~~  
gleichen Ort zurückgehen, von dem sie hergekommen sind, oder aufge-  
teilt werden zwischen dem Herkunftsort und einem andern Rücksen-  
dungsort, sodann die Sendungen, für welche auch bei Uebereinstim-  
mung von Her- und Rücksendung kein Frachtbrief vorgelegt werden  
kann, weil die Speditionen als Sammelsendungen von Spediteuren be-  
sorgt und von diesen statt mit Frachtbriefen, nur mit Ablieferungs-  
scheinen begleitet worden sind.

Wenn Künstler entgegen der Zusicherung des Ausstellungsreglementes  
für die Rückfracht nun doch zu bezahlen haben, so ist ihre Enttä-  
schung begreiflich; sie können sich darauf berufen, dass sie nach  
dem Wortlaut des Reglementes in ihren Verfügungen über die Rücksen-  
dung der Werke an eine andere Stelle als den Herkunftsort sich ha-  
ben frei fühlen können, weil eben die betreffende Bedingung der  
Bahnverwaltung über Herkunftsfrachtbrief und genaue Uebereinstimmung  
der Rücksendung mit der ~~Herkunft~~ hinsichtlich Verpackung und